

SATZUNG

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikverein »Eintracht« Spielberg e.V.“.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Karlsbad-Spielberg.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Geregelte musikalische Ausbildung von Schülern und Jugendlichen;
 - Musikalische Aufführungen und Auftritte;
 - Abhaltung kultureller und geselliger Veranstaltungen;
 - Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art;
 - Abhaltung regelmäßiger Musikproben.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Verein kann sich auf Beschluss des Verwaltungsrates Regional- und Dachverbänden anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsbad, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 zu verwenden hat. Für eine evtl. Neugründung wird eine Frist von 5 Jahren eingeräumt.

§ 4 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind die Musikerinnen und Musiker der Orchester des Vereins und die Mitglieder des Vorstands.
- 3) Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.
- 4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Verwaltungsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen.
- 2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands und, soweit es die Beitragsordnung bestimmt, durch Entrichtung der Aufnahmegebühr.
- 2) Der Aufnahmeantrag soll Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt ist zu jedem Jahresende zulässig und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 3) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - rückständige Mitgliederbeiträge von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung,
 - Verstöße gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse,
 - Schädigung der Interessen des Vereins.
- 4) Vor der Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats ab Beschlussdatum bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur vollständigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Vorstand Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Vorstand Musik,
 - Vorstand Finanzen,
 - Vorstand Veranstaltungen.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind alle vier Vorstände. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 4) Einer der Vorstände beruft und leitet alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihm stehen in den Versammlungen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.
- 5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Verwaltungsrat

- 1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - der Vorstand,
 - der Schriftführer,
 - der Jugendleiter,
 - bis zu 4 Beisitzer.Der Verwaltungsrat soll zur Hälfte mit aktiven Mitgliedern besetzt sein.
- 2) Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 3) Vorstand Musik und Jugendleiter werden von den aktiven Mitgliedern in einer Musikerversammlung gewählt und in der darauf folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (einschließlich Vorstand) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- 4) Die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt jährlich durch die Hauptversammlung.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während der Wahlzeit aus, so kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bestimmt werden.
- 6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
- 2) In der Regel soll jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn
 - der Verwaltungsrat es beschließt,
 - 20% der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung ist unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad oder schriftlich bekannt zu geben.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat berücksichtigt werden.
- 7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 8) Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.
- 9) Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Verwaltungsrats,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats,
- Wahl des Vorstands und des Verwaltungsrats mit Ausnahme von Musikervorstand und Jugendleiter (§ 11 Abs. 3),
- Bestätigung von Musikervorstand und Jugendleiter (§11 Abs. 3),
- Wahl der Kassenprüfer (§ 14),
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 17),
- Beschlussfassung über Änderungen bzw. Festsetzungen der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren (§ 6),
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen (§ 16),
- Entscheidungen über Berufungen gegen Beschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern (§ 8 Abs. 4),
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 18).

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Ehrenamtlichkeit

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

§ 16 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind. Hierzu gehören:

- Ehrenordnung: In der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.
- Beitragsordnung: Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise u. ä. Mit vollendetem 18. Lebensjahr wird ein Mitglied beitragspflichtig. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, die vom Beitrag befreit sind.
- Datenschutzordnung: Die Datenschutzordnung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle gleichzeitig zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

